

271.

Kein Kauf- oder Handelsmann darf einem
Zoll- oder Mauthbeamten Geld vorstrecken.

Patent vom 6. Februar 1770.

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c.

Entbieten allen Unseren getreuen Vasallen, und Unterthanen, sonderheitlich aber denenjenigen, welche mit einigen der Zoll- und Dreyßigstgiebigkeiten unterworfenen Waaren Handel- und Kaufmannschaft treiben, Unsere Gnade, und alles Gutes: Und geben hiemit zu vernehmen, wasgestalten vorgekommen, das verschiedene Kauf- und Handelsleute Unseren Maut- und Dreyßigstbeamten, bey welchen selbe ihre Waaren zu verzollen haben, und im Widerspiel auch die Maut- und Dreyßigstbeamte denen Kaufleuten Geld auf Zinsen, oder andere Bedingnißen darleihen, und vorstrecken. Zumalen aber derley Geldvorleihungen, es geschehen solche von denen Kaufleuten denen Beamten, oder von diesen jenen in Rücksicht auf Unser Aerarium allerdings bedenklich seyn, und üble Folge nach sich ziehen können.

So gebieten und befehlen Wir hiemit gesatzmäßig, daß von nun an kein Kauf- und Handelsmann einem in Unseren wirklichen Diensten stehenden Maut- oder Drey-

figstbeamten einiges Geld auf Zins, oder gegen einer sonstigen Verständniß darleihen, und vorstrecken, sondern sich hievon also gewiß gänzlich enthalten, wie ansonsten der darwider handelnde Kauf- und Handelsmann auf Betretten das erstemal mit dem Verfall der Helfte des Anlehens, das zweytemal aber mit Confiscirung des ganzen Anlehens gestrafet, und sowohl das erste, als andertemal von dieser Unserem Aerario zufallenden Confiscations-Straf nach Maaß dessen Betrag dem Entdecker, Anzeiger, und Denuncianten gewöhnlichermaßen der dritte Theil, nebst Geheimhaltung seines Namens abgereicht werden solle, wie dann auch denen Maut- und Dreyfigstbeamten einiges Geld denen Kaufleuten darzuleihen bey Straf der Dienstseutsetzung, und Cassation bereits verboten worden ist.

Wornach sich jedermann, den es betrifft, pflichtschuldigst, und gehorsamst zu achten, auch sich vor Schaden zu hüten wissen wird. Hieran beschiehet Unser gnädigster Will, und Meynung: Geben in Unser Haupt- und Residenzstadt Wien den sechsten Monatstag February im siebenzehnhundert siebenzigsten, Unserer Reiche im dreyßigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek,

Regae. Bohae. Suprus. et A. A. prus. Caneius.

Leopold Graf v. Kollowrat.

Ad Mandatum Sacrae Caeso.

Regiae Majestatis proprium.

Joh. Sebast. Christ. v. Müller.